



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassung und Recht
Hauptreferat Legistik

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

IP/Ohr

26. April 2024

Zahl: 2024-000.684-46/5

OE: VR

Betreff: Entwurf einer Verordnung, mit der nähere Regelungen über die Errichtung und den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen getroffen werden (Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung 2024 - Bgld. AWH-VO 2024);

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 19.04.2024 wurde der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland der im Betreff genannte Entwurf mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt.

Dem Langzeitpflegebereich und seiner immensen Bedeutung für die Lebensqualität vorwiegend älterer Menschen gilt höchste Priorität, sowohl für die Qualitätssicherung der Pflegeleistung als auch für die Arbeits- und Rahmenbedingungen der Mitarbeiter:innen in der Pflege. Als Interessenvertretung der Arbeitnehmer:innen in nichtärztlichen Gesundheitsberufen ist diese Stellungnahme vorwiegend auf die Rahmenbedingungen der Beschäftigten ausgelegt, behandelt aber auch gesundheitspolitische Aspekte der Bewohner:innen.

Zu § 20:

Diese Bestimmung enthält den Mindeststandard des Leitungspersonals in VZÄ. Es muss darauf geachtet werden, dass das Beschäftigungsausmaß der Heimleitung in der Praxis erfüllt wird. Wir regen daher dringend an, die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis (für private als auch für landesnahe Pflegeheime) zu kontrollieren.

Zu § 23:

Diese Regelung normiert den Personalschlüssel bzw. die personelle Mindestausstattung.

Diesbezüglich sollten die tatsächlichen Ausfallsquoten berücksichtigt werden. **Die skizzierten 20 % Ausfallsquote im Verordnungsentwurf erachten wir als viel zu niedrig bemessen.**

Daher fordern wir als Interessenvertretung der Gesundheitsberufe folgendes:

- Berücksichtigung der überdurchschnittlichen Langzeitkrankenstände im Langzeitpflegebereich und der dringende Bedarf an mehr Personal
- Einberechnung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Wiedereingliederungsteilzeit (folglich ist der Bedarf nach langen Krankenständen höher)
- 87 % der burgenländischen Beschäftigten in den drei Pflegeberufen (Pflegeassistent, Pflegefachassistent und gehobener Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege) ist weiblich. Daher muss jedenfalls die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Mutterschutzes einberechnet werden, das bedeutet, die Beschäftigte ist sofort vom Dienst befreit und muss ersetzt werden. In der Praxis wird dies in der Berechnung des Personalschlüssels kaum in Erwägung gezogen.
- Zeiten der Elternkarenz, Elternteilzeit und Freistellungsgründe wie Pflegefreistellung etc. praxisgerecht einberechnen
- Möglichkeit von Bildungsteilzeit oder Bildungskarenz um die notwendige **Weiterqualifizierung innerhalb der drei Pflegeberufe¹**, z.B. verkürzte Ausbildung von PFA zum gehobenen Dienst etc., zu ermöglichen
- Mehr Zeit, um vorgeschriebene aber auch **weiterführende** Fort- und Weiterbildung zu absolvieren
- Mehr Zeit, um den Erholungsurlaub samt Entlastungswoche (insbesondere für SWÖ-KV-Angestellte relevant) auch tatsächlich antreten zu können
- Möglichkeit der Altersteilzeit bei älteren Beschäftigten früher einplanen
- Supervision, arbeitspsychologische Unterstützung sowie betriebliche Gesundheitsförderung für die Beschäftigten in den Altenwohn- und Pflegeheimen stetig ausbauen, um die Arbeitnehmer:innen in den Pflegeberufen überhaupt halten zu können, da viele aus gesundheitlichen Gründen ihren Beruf verlassen
- Ebenfalls äußerst wichtig: Dringend mehr **Zeit für Angehörigengespräche im Personalschlüssel kalkulieren**. Diese Gespräche werden oftmals unter Zeitdruck und nicht im gehörigen Setting erledigt, das muss dringend geändert werden.
- regelmäßige Nachschau und Dokumentation für die Beantragung von **Pflegestufenerhöhungen** müssen im Personalschlüssel dringend berücksichtigt werden ²

¹ Berufe gemäß § 1 GuKG

Zu § 48:

Gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf hat laut § 48 Abs. 3 die Pflegedienstleitung als Fachvorgesetzte des Personals über Ausbildungen und Qualifikationen gemäß § 17 Abs. 7 GuKG zu verfügen. Personen, die jedoch nicht diese Ausbildungen nachweisen können, haben ab Funktionsausübung 5 Jahre Zeit, diese zu erbringen.

Diese Regelung einer nachträglichen Erbringung der Qualifikation auszugestalten, ist aufgrund des erhöhten Bedarfs an hoch qualifizierten Pflegekräften in der Praxis nachvollziehbar und verständlich.

Jedoch möchten wir dringend hinweisen, jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, **prioritär bereits ausgebildete Fachkräfte mit Ausbildungen gemäß § 17 Abs. 3 GuKG³ diesbezüglich einzusetzen.**

Zu wichtigen Zusatzforderungen der Arbeiterkammer Burgenland:

Gerade in Altenwohn- und Pflegeheimen leiden die meisten Bewohner:innen an Erkrankungen am Stütz- und Bewegungsapparat bzw. haben durch ihre Pflegebedürftigkeit Probleme ihre eigenen physischen Ressourcen zu aktivieren. Die Folgen davon sind in den meisten Fällen Muskelschwäche, Kraftlosigkeit und eine u.a. zunehmend schlechtere Mobilität.

Ein äußerst wichtiges Instrument zur Lösung all dieser Probleme – egal welche Pflegestufe der pflegebedürftige Mensch bezieht – ist die Physiotherapie. So kann das Sturzrisiko oder die Einnahme von Schmerzmedikation durch geeignete Therapie erheblich reduziert werden.

Physiotherapie kann konsequent und regelmäßig eingesetzt nicht nur die Lebensqualität der Betroffenen immens steigern, sie ist durch die Verbesserung des **physischen Zustandes der Betroffenen eine zusätzliche Unterstützung für die Beschäftigten im Pflegebereich zu sehen.**

Ein pflegebedürftiger Mensch, der physiotherapeutisch mobilisiert wird bzw. wieder mehr Kraft beim Gehen oder Stehen entwickelt bzw. sich selbst wieder gehend bewegen kann, stellt eine immense Erleichterung in der Pflege selbst, also auch für die Beschäftigten in der Pflege⁴, dar.

Das Potential der Physiotherapie im Langzeitpflegebereich wird durch ihre eingeschränkte Verfügbarkeit (Bewohner:innen müssen Anfahrtszeiten zu Ambulatorien etc. bedenken und Pflegekräfte müssen den Transport organisieren) kaum ausgeschöpft, daher wäre diese Form der Therapie eine ausgesprochen gute Investition für die Lebensqualität von pflegebedürftigen Menschen und als konstruktive Hilfestellung für Pflegekräfte überaus geeignet.

- **Wir fordern daher dringend den immensen Bedarf an Physiotherapie abzudecken und Arbeitnehmer:innen dieser Berufsgruppe direkt in den jeweiligen Pflegeheimen anzustellen und verpflichtend im Personalberechnungsschlüssel zu verankern.**

² Die finanzielle und in weiterer Folge personelle Ausstattung hängt von der Höhe der Pflegestufe ab und ist daher äußerst wichtig, um die Qualität der Bewohner:innen und deren Bedarf sicher stellen zu können.

³<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011026&Artikel=&Paragraf=17&Anlage=&Uebergangsrecht>.

⁴ z.B. bei der Körperpflege etc.

- Des Weiteren möchten wir auch den Bedarf an **klinischen Psycholog:innen** in Altenwohn- und Pflegeheimen ansprechen, der ebenfalls mit einer Fixanstellung gelöst werden kann.
- **Es bedarf zusätzlich dringend qualifiziertes Personal aus dem gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege mit einer Zusatzausbildung zum Wundmanagement um z.B. schlecht heilenden Ulcera bei Durchblutungsstörungen fachgerecht behandeln zu können. Diese sollten bei der Personalberechnung ebenfalls bedacht werden.**
- In **weiterer Folge** könnten noch andere Berufe aus dem MTD⁵-Bereich bedarfsgerecht im Altenwohn- und Pflegeheimbereich angestellt werden, z.B Ergo,- Logopädie, Diätologie, ähnlich dem Hospizbereich im § 49 des Entwurfs.
- **Diesbezüglich könnten Ergo,- und Logopäd:innen sowie Diätolog:innen bei der Landesholding angestellt werden und ein Pool an Beschäftigten dieser Berufsgruppen gebildet werden.** Da der Bedarf an erwähnten Berufsgruppen hierbei deutlich geringer als bei Physiotherapeut:innen ist, wäre eine Poollösung in der Landesholding gut geeignet, den Bedarf für mehrere Standorte zu decken. Als Beispiel für die Notwendigkeit der Logopädie im Langzeitpflegebereich wäre die Schluckstörung⁶ (als einer der Vielzahl an Indikationen, die durchwegs lebensbedrohende Zustände vermeiden/behandeln möchte) zu nennen. Die Lebensqualität und durchwegs auch die Lebenserwartung der Bewohner:innen kann hier nachhaltig positiv beeinflusst werden.

Zu §§ 49-51 des vorliegenden Entwurfs:

Die interdisziplinäre personelle Ausgestaltung betreffend stationärer Hospizeinrichtungen ist äußerst positiv hervorzuheben.

Die Arbeiterkammer Burgenland als Interessenvertretung der unselbständig Beschäftigten im Burgenland fordert daher dringend die oben genannten Punkte umzusetzen und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas Lehner
AK-Direktor



Gerhard Michalitsch
AK-Präsident

⁵ Medizinisch-technische Dienste

⁶ <https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/verdauung/Schluckstoerung-Dysphagie.html>